



3003 Bern, 23. Juni 2016

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich

Vorfeld, Rollwege «ECHO», «HOTEL 1» und «MIKE»: Anpassung bestehender und Installation zusätzlicher Rollwegsignale sowie definitive Rollweg-Randbefeuernung

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 12. Mai 2016 (Eingangsdatum) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK ein Plangenehmigungsgesuch für die Erstellung neuer Rollwegbeschilderungen bzw. die Anpassung von bestehenden Beschilderungen sowie Rollweg-Randbefeuernungen in vier verschiedenen Vorfeldbereichen bzw. an sechs Standorten ein.

Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular inkl. Detailpläne und Angaben zur Baustellenorganisation.

2. Zur Begründung des Vorhabens führt die FZAG an, aufgrund verschiedener Sicherheitshinweise und -überprüfungen einerseits sowie zur Sicherstellung der EASA¹-Compliance beim Rollweg HOTEL 1 andererseits seien Ergänzungen der Rollwegbeschilderung und -befeuernung nötig. Sowohl Flight Operations (OBF), Flight OPS Engineering (OPF) als auch das Safety Office (OSF) der FZAG würden diese Massnahmen zur Umsetzung empfehlen.

Gemäss Angaben im Gesuch liegen die Baustellen auf der Luftseite in folgenden Bereichen: Im Werftareal (Rollweg MIKE), auf dem Rollweg ECHO 7 nördlich und südlich des DIP² FOXTROT sowie auf dem Rollweg HOTEL 1.

¹ European Aviation Safety Agency

² Deicing-Pad

Der Installationsplatz ist auf der Baulogistikfläche Süd vorgesehen; die Zufahrt sowie der Materialtransport erfolgen über die Zufahrtstore 101 und 130 und weiter via die Servicestrassen zur Baustelle. Sämtliche Arbeiten werden aufgrund des Flugbetriebes in der Nacht ausgeführt. In den Baubereichen sind gemäss dem Kataster der belasteten Standorte des BAZL keine solchen vorhanden oder zu erwarten. Die Bauabfälle werden gemäss der SIA-Empfehlung 430 «Entsorgung von Bauabfällen» entsorgt; zudem gelten für Bauabfälle die Handlungsanweisungen des GEK³ des Flughafens Zürich.

Die Baukosten werden mit Fr. 250 000.– veranschlagt.

Grundeigentümerin ist nach Angaben im Gesuch die FZAG.

3. Flugplatzanlagen dürfen nach Art. 37 LFG⁴ nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden.

Für die unmittelbare Aufsicht über die Flugplätze ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und es führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

Art. 9 VIL⁵ bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. In solchen Fällen kann nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b VIL ein Vorhaben nicht genehmigungsfrei sein; daher ist eine Plangenehmigung bzw. ein Verfahren nach Art. 37 LFG erforderlich.

4. Laut dem Protokoll der VPK⁶-Sitzung vom 17. März 2016 (VPK 02/16) ist für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37 i LFG ohne Anhörung des Kantons Zürich durchzuführen. Angesichts der Geringfügigkeit des Vorhabens konnte auch auf die Anhörung weiterer Bundesstellen verzichtet werden.
5. Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flugplatzareals; es bewirkt weder eine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen noch sind Interessen Dritter tangiert. Das Vorhaben erfüllt somit die Anforderungen des Umweltschutzes, der Raumplanung sowie die Ziele und Vorgaben des SIL⁷.
6. Das BAZL prüfte das Vorhaben unter luftfahrtspezifischen Aspekten und formulierte einige wenige Auflagen. Eine spezifische Abnahme vor Ort erachtete das BAZL nicht als erforderlich, da die Abnahme der ergänzten Beschilderung bzw. Befeuerng im Rahmen der ordentlichen Aufsichtstätigkeit erfolgen kann.

³ Generelles Entsorgungskonzept der FZAG

⁴ Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

⁵ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

⁶ Verfahrensprüfungskommission der FZAG

⁷ Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)

Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der ICAO⁸ in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Die Zulassung des Flughafens Zürich erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 139/2014. Damit im Hinblick auf die kommende Zertifizierung keine Nichtkonformitäten mit den anwendbaren Vorschriften aus den genannten Verordnungen und den zugehörigen Zulassungsspezifikationen entstehen, erfolgte die luftfahrtspezifische Prüfung für das Vorhaben bereits gestützt auf diese Grundlagen. Inhaltlich ergaben sich in den hier relevanten Punkten keine Änderungen gegenüber den Bestimmungen aus dem ICAO-Anhang 14.

7. Die FZAG wurde zum Ergebnis der luftfahrtspezifischen Prüfung angehört. Sie teilte am 15. Juni 2016 per E-Mail mit, dass sie zu den Auflagen des BAZL keine Bemerkungen habe, und die Instruktion konnte damit abgeschlossen werden.
8. Das UVEK kommt somit zum Schluss, dass die Plangenehmigung für die Anpassung der bestehenden und die Installation der zusätzlichen Rollwegsignale sowie die definitive Rollweg-Randbefeuernung für die Rollwege ECHO, HOTEL 1 und MIKE erteilt werden kann. Die Ausführung des Vorhabens hat grundsätzlich gemäss den eingereichten Unterlagen – aber unter Beachtung der Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 23. Mai 2016 – zu erfolgen; diese wird als Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung. Der Baubeginn und das Ende der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, 3003 Bern, zu melden, die entsprechenden Auflagen werden verfügt.
9. Die Gebühr für diese Verfügung richtet sich nach der GebV-BAZL⁹, insbesondere nach deren Art. 3, 5, 49 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Allfällige Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

10. Nach Art. 49 RVOG¹⁰ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
11. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AFV) zugestellt (mit normaler Post).

⁸ Internationale Zivilluftfahrt-Organisation

⁹ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

¹⁰ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

1. Gegenstand

Die Anpassung der bestehenden und die Installation zusätzlicher Rollwegsignale sowie die definitive Rollweg-Randbefeuernung der Rollwege ECHO, HOTEL 1 und MIKE werden wie folgt genehmigt:

Massgebliche Unterlagen:

- Formular Plangenehmigungsgesuch, VPK-Nr. 16-02-002, ohne Datum;
- Plan Nr. 90643.12-001, Rollwegbeschilderung 2016, Übersicht 1:20 000, FZAG / Locher Ingenieure AG, Zürich, 25.4.2016
- Plan Nr. 90643.12-002, Fundamente und Anordnung Beschilderung, Grundriss / Ansicht 1:100, FZAG / Locher Ingenieure AG, Zürich, 25.4.2016;
- Plan Nr. 90643.12-003, neues Signal M-1, Werftareal, Situation 1:500, FZAG / Locher Ingenieure AG, Zürich, 25.4.2016;
- Plan Nr. 90643.12-004, neues Signal M-2, Werftareal, Situation 1:500, FZAG / Locher Ingenieure AG, Zürich, 25.4.2016;
- Plan Nr. 90643.12-005, neues Signal E7-8, LINK 3, Situation 1:500, FZAG / Locher Ingenieure AG, Zürich, 25.4.2016;
- Plan Nr. 90643.12-006, Ergänzung Signal EF1-1, DIP-F Süd, Situation 1:500, FZAG / Locher Ingenieure AG, Zürich, 25.4.2016;
- Plan Nr. 90643.12-007, Ergänzung Signal F-20, DIP-F Nord, Situation 1:500, FZAG / Locher Ingenieure AG, Zürich, 25.4.2016;
- Plan Nr. 90643.12-008, neues Signal TWY H1, NO Entry, Situation 1:1000, FZAG / Locher Ingenieure AG, Zürich, 25.4.2016;
- Plan Nr. 90643.12-009, neues Signal M-1 und M-2, Werftareal, Schnitt 1:200, FZAG / Locher Ingenieure AG, Zürich, 25.4.2016;
- Plan Nr. 90643.12-010, neues Signal E7-8 und F-20, Schnitt 1:200, FZAG / Locher Ingenieure AG, Zürich, FZAG / Locher Ingenieure AG, Zürich, 25.4.2016;
- Plan Nr. 90643.12-011, Ergänzung Signal EF1-1, DIP-F Süd, Schnitt 1:200, 25.4.2016;
- Plan Nr. F347.01-100, Übersicht Signalisation Bereich DP FOXTROT Format DIN A3, FZAG / Airfield Maintenance, 12.4.2016.
- Plan Nr. F347.01-101, Übersicht Signalisation Bereich Rollweg ECHO7, Format DIN A3, FZAG / Airfield Maintenance, 12.4.2016.
- Plan Nr. F347.01-102, Übersicht Signalisation Bereich Rollweg MIKE, Format DIN A3, FZAG / Airfield Maintenance, 12.4.2016.
- Plan Nr. F347.01-103, Übersicht Signalisation Bereich Rollweg HOTEL1, Format DIN A3, FZAG / Airfield Maintenance, 12.4.2016.

2. Auflagen

2.1 Das Vorhaben ist unter Beachtung der Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 23. Mai 2016 (Beilage 1) gemäss den eingereichten Unterlagen auszuführen, allfällige Änderungen sind dem BAZL vorgängig zu melden.

2.2 Der Baubeginn und das Ende der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, 3003 Bern, zu melden.

3. Gebühren

3.1 Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

3.2 Allfällige Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):

- Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBE, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab, Recht und Verfahren, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Christian Hegner, Direktor

Beilage

- Luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL vom 23. Mai 2016

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom 15. Juli bis zum 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.